



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2021

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
Drucksache 20/6039 zu Drucksache 20/5474**

hierzu:

**Änderungsantrag
Fraktion DIE LINKE**

Drucksache 20/6080

**Änderungsantrag
Fraktion der SPD**

Drucksache 20/6101

**Änderungsantrag
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drucksache 20/6103

A. Beschlussempfehlung

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/6103, - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in dritter Lesung anzunehmen.

(Einstimmig)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss in der 79. Plenarsitzung am 6. Juli 2021 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in seiner 58. Sitzung am 6. Juli 2021 den Gesetzentwurf beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 20/6080 abgelehnt.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen SPD, Freie Demokraten und DIE LINKE bei Stimmenthaltung AfD)

Der Änderungsantrag Drucks. 20/6101 wurde ebenfalls abgelehnt.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen SPD, Freie Demokraten und DIE LINKE bei Stimmenthaltung AfD)

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 20/6103 angenommen.

(Einstimmig)

Wiesbaden, 6. Juli 2021

Berichterstattung:
Max Schad

Ausschussvorsitz:
Moritz Promny

Anlage

**Gesetz
zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen**

Vom

Artikel 1¹

**Gesetz über das Landesgehörlosengeld
(Landesgehörlosengeldgesetz – LGIGG)**

**§ 1
Grundsatz**

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

**§ 2
Leistungsberechtigte**

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen
 - a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
 - b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt istund
2. die
 - a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben oder
 - b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

**§ 3
Versagung und Kürzung**

Das Gehörlosengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

**§ 4
Höhe**

(1) Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 150 Euro. Der Betrag nach Satz 1 verändert sich jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden, verringert sich das Gehörlosengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

¹ FFN 34-

werden. Das Gehörlosengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Auf das Gehörlosengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

§ 6

Verfahren

(1) Das Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Über die Gewährung von Gehörlosengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

(3) Im Übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und mit der Maßgabe, dass abweichend von

1. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Gehörlosengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden können,
2. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Bescheid, der eine Änderung oder die Einstellung der Gehörlosengeldzahlung zur Folge hat, stets mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 7

Auszahlung

(1) Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, und erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Für den Fall des Todes der oder des Leistungsberechtigten gelten § 102 Abs. 5 und § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8

Höchstpersönlichkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Gehörlosengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2²

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Blindengeld oder Taubblindengeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuzurechnen sind“ durch „vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen“ ersetzt.
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen,
1. die wegen einer Störung
a) der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und
b) des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100
haben und
2. bei denen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Versagung und Kürzung“

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Blindengeld“ werden die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und nach dem Wort „Sehbehinderung“ werden die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Höhe“

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

² Ändert FFN 34-68

(3) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden, verringert sich das Blindengeld oder Taubblindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2. Die Verringerung nach Satz 2 und 3 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bei“ gestrichen und wird die Angabe „30“ durch „70“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und werden nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Blindengeld oder Taubblindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blinden- oder Taubblindengeldes auf ihn übergeht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständiger Leistungsträger“ durch „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient
 1. beim Blindengeld
 - a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder
 - b) eine nach dem Muster der Anlage zu erstellende, dem Antrag beizufügende augenfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht; die der Bescheinigung zu Grunde liegende augenfachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen,
 2. beim Taubblindengeld der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch die Merkzeichen „Bl“ und „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3

und 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung oder das Merkzeichen „TBI“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Blindengeldzahlung“ die Wörter „oder Taubblindengeldzahlung“ eingefügt.
- 7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
- 8. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“
- 9. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.